DS 1722/23 - Anlage 1 Änderung §2 des öDA 2. Ergänzung 2023 des öDA an die EVAG

Im "öffentlichen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste durch die Landeshauptstadt Erfurt an die Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) (öDA) vom 31.10.2010, zuletzt geändert am 26.11.2014 werden folgende Änderungen vorgenommen:

§2 (1) Nr. 4 wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

(1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV Leistungsangebotes hat die EVAG unter Beachtung des Anforderungsprofils folgende Einzelpflichten:

•••

4.

- a) Anwendung des Verbundtarifs Mittelthüringen und anderer Vorgaben aus dem Verbundvertragswerk, gültige Haustarife der EVAG
- b) sowie Landestarife und bundesweite oder länderübergreifende Tarife (z.B. Deutschlandticket) unter Vorbehalt des finanziellen Nachteilsausgleiches durch Bund und/oder Land.